

**2. Satzung zur Änderung der Satzung zur  
Durchführung von Berufungsverfahren  
an der Fachhochschule Kiel (University of Applied Sciences)  
Vom 30. November 2017**

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 470), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 26. Oktober 2017 folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Fachhochschule Kiel – University of Applied Sciences vom 9. September 2009 (NBl. MWV Schl.-H. 4/2009 vom 1. Oktober 2009 (S. 42), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Februar 2013 (NBl. MBW Schl.-H. 2/2013 (S. 28) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Dekanin oder der Dekan beantragt beim Präsidium die Ausschreibung einer freien oder frei werdenden Stelle mit einer Begründung der Wiederbesetzung unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen und unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse **zu mittel- oder längerfristigen Veränderungen im Berufsfeld ggfs. geplanter** Veränderung der Denomination der Professur, ihrer Bedeutung in Forschung und Lehre und gegebenenfalls erforderlicher Akzentuierungen.“

2. § 3 Absatz 1 zweiter Satz erhält folgende neue Fassung:

„Dieser Berufungsausschuss und sein Vorsitz wird vom Fachbereichskonvent gewählt mit einfacher Mehrheit in hochschulöffentlicher Sitzung vor der Ausschreibung der zu besetzenden Stelle.“

3. § 3 Absatz 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses wird vom Fachbereichskonvent aus den gewählten Mitgliedern des Berufungsausschusses gewählt.“

4. In § 3 Absatz 3 erhält der zweite Satz folgende neue Fassung:

„Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer muss einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Forschungseinrichtung angehören.“

5. § 3 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Ein Mitglied des Präsidiums ist berechtigt, als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Berufungsausschusses teilzunehmen und ist daher zu jeder Sitzung einzuladen.“

6. § 5 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt ihrer möglichen Ernennung das 52. Lebensjahr vollendet (§ 48 Absatz 1 LHO) und bisher noch keinen Beamtenstatus inne haben, sollen dahingehend informiert werden, dass eine Verbeamtung unter Umständen nicht möglich sein wird und gefragt werden, ob sie auch bei einer Einstellung im Angestelltenverhältnis ihre Bewerbung aufrechterhalten.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 30. November 2017  
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer  
-Präsident -